

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kontrollbehörde

Kontrollrat

Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke

Gesetz Nr. 45

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Aufhebung von Gesetzen

1. Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685), die Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1069), die Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1082) und die Verordnung zur Fortbildung des Erbhofrechts (Erbhoffortbildungsverordnung, EHFV) vom 30. September 1943 (RGBl. I S. 549) einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Ausführungsvorschriften, Verordnungen und Erlasse werden hiermit aufgehoben.

2. Folgende Gesetze und Verordnungen einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Ausführungsvorschriften, Verordnungen und Erlasse werden hiermit aufgehoben:

- a) Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (RGBl. I S. 123),
- b) Gesetz zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 32),
- c) Ausführungsverordnung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 22. April 1937 (RGBl. I S. 534),
- d) Erlaß des Führers über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege vom 28. Juli 1942 (RGBl. I S. 481),
- e) Verordnung zur Einschränkung des Eigentumswechsels an landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege vom 17. März 1943 (RGBl. I S. 144),
- f) Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. März 1937 (RGBl. I S. 422),
- g) Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 22. April 1937 (RGBl. I S. 535),
- h) Zweite Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 413),
- i) Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 20. Januar 1943 (RGBl. I S. 29).

Artikel II

Erbfolge

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels III werden die am 1. Januar 1933 in Kraft gewesenen Gesetze über Vererbung von Liegenschaften durch gesetzliche

Erbfolge oder Verfügung von Todes wegen, die durch das Reichserbhofgesetz oder eines der zusätzlichen Gesetze, Ausführungsvorschriften, Verordnungen und Erlasse oder durch Landesgesetzgebung auf diesem Gebiete aufgehoben oder zeitweilig außer Kraft gesetzt worden sind, wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht mit diesem Gesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften des Kontrollrates in Widerspruch stehen.

Artikel III

Rechtsnatur des Grundeigentums

1. Grundeigentum, das gemäß diesem Gesetz seinen Charakter als „Erbhof“ verliert, wird freies Grundeigentum, das den allgemeinen Gesetzen unterworfen ist.

2. Alle anderen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, die bisher in der Rechtsform einer besonderen Güterart besessen wurden, wie beispielsweise — ohne daß diese Aufzählung erschöpfend sein soll — Fideikommissionen und ähnliche gebundene Vermögen, Erbpachtgüter, Lehnbauerngüter, Renten- und Ahsiedlungsgüter, werden freies, den allgemeinen Gesetzen unterworfenenes Grundeigentum.

Artikel IV

Verfügung

1. Die Auflassung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes oder die Bestellung eines Nießbrauchs an einem solchen Grundstück ist ohne Genehmigung der zuständigen deutschen Behörden nichtig. Das gleiche gilt für jeden Vertrag, der die Bestellung des Nießbrauchs oder die Verpflichtung zur Übereignung eines solchen Grundstückes zum Gegenstand hat.

2. Wird der Vertrag genehmigt, so erstreckt sich die Genehmigung auch auf das diesem Vertrage entsprechende Erfüllungsgeschäft.

3. Bei Veräußerung eines Grundstückes im Wege der Zwangsversteigerung ist eine Genehmigung zur Abgabe von Geboten erforderlich. Die Vorschrift des Paragraphen 71 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (RGBl. I S. 97) findet Anwendung. In den Fällen des Paragraphen 81, Absatz (2) und (3) des Zwangsversteigerungsgesetzes darf der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn dieser andere die Genehmigung vorweist.

4. In allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen ist die Genehmigung zu versagen:

- a) Wenn durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstückes zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint.
- b) wenn der Gegenwert in einem groben Mißverhältnis zum Wert des Grundstückes steht,
- c) wenn das Rechtsgeschäft gegen eine von dem zuständigen Zonenbefehlshaber gemäß Artikel XI dieses Gesetzes erlassene Vorschrift verstößt.